

einen vollständigen Auftrag, dessen Bestandteil sie sein könnte, vergütet wird, sondern daß ihre Vergütung zu vereinbaren ist.

Eine solche Vereinbarung haben die Parteien auch getroffen; sie haben nämlich für die Anfertigung der Ausführungszeichnungen 19 900 DM vereinbart und diesen Betrag später um 5817 DM erhöht. Da die Anfertigung der Zeichnungen demnach unter Ziff. 19 fällt, ist deren Abs. 5 grundsätzlich anwendbar. Auf die Frage, ob im Falle der Nichtanwendbarkeit der Ziff. 19 die Ziff. 5 in Betracht käme, braucht also nicht eingegangen zu werden.

Die Parteien haben auch nicht vereinbart, daß die Kläger auf die Vergütung für den zweiten und dritten Kessel verzichten.

Allerdings waren sie sich bei ihren mündlichen Besprechungen darüber einig, daß die Arbeit sich auch auf den zweiten und den dritten Kessel erstrecken sollte. Diese Einigung hat rechtliche Erheblichkeit, da nach § 7 Abs. 2 der der Gebührenordnung vorangestellten und als ihr Bestandteil anzusehenden „Vertragsbestimmungen“ der Verklagte als Auftraggeber möglicherweise nicht ohne weiteres befugt gewesen wäre, die Zeichnungen auch für den zweiten und den dritten Kessel zu verwenden.

Der schriftliche Vertrag aber, der die Vereinbarung des Festpreises enthält, spricht in seinem § 1 nur von der Vereinbarung der Anfertigung von Konstruktions- bzw. Ausführungszeichnungen für den Umbau eines Kessels. Die Kläger waren also kraft mündlicher Vereinbarung zwar damit einverstanden, daß ihre Zeichnungen auch für den zweiten und den dritten Kessel verwendet wurden, und hatten die Verpflichtung, die etwa hierfür erforderliche — geringfügige — Mehrarbeit zu leisten. Die im schriftlichen Vertrag vereinbarte Vergütung galt aber nur für einen Kessel. Ihre Ansprüche für den zweiten und den dritten Kessel blieben also unberührt.

Der Darlegung des Verklagten, der vereinbarte Festpreis sei nach dem geschätzten Zeitaufwand berechnet worden, bei Berechnung der Gebühren nach Zeit (Abschnitt G der Gebührenordnung, Ziff. 37 bis 39) komme aber eine Vergütung für Folgeeinrichtungen nicht in Betracht, kann ebenfalls nicht zugestimmt werden. Nach Ziff. 19 Abs. 6 GOI ist eine Berechnung nach Zeit nur bei Bauwerken bis zu 10 000 DM Rohbausumme zulässig. Die Rohbausumme hat hier aber unzweifelhaft ein Vielfaches dieses Betrages ausgemacht. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob der Wegfall der Gebühr für mehrfache Ausführungen überhaupt in Betracht kommt, wenn nicht der tatsächliche Zeitaufwand berechnet, sondern auf Grund eines geschätzten künftigen Zeitaufwandes ein Festpreis vereinbart wird.

Der Anspruch auf Vergütung für den zweiten und den dritten Kessel steht den Klägern also dem Grunde nach zu. Diese Feststellung gehört zum Grunde des Anspruchs, nicht, wie das Stadtgericht, das sich hierüber nicht besonders ausgesprochen hat, angenommen zu haben scheint, zu seiner Höhe.

Die Berufung gegen das Grundurteil dieses Gerichts war also als unbegründet zurückzuweisen.

Das Oberste Gericht würde, obwohl das Stadtgericht auf die Höhe des Anspruchs nicht eingegangen ist, nach § 538 Satz 2 ZPO in der Lage sein, auch hierüber zu entscheiden, wenn die Höhe ohne weiteres feststünde. Das ist aber aus folgendem Grunde nicht der Fall:

Allerdings ist nach Ziff. 19 Abs. 5 GOI die Vergütung für die zweite und jede weitere Ausführung mit der Hälfte der jeweiligen Gebühr für die vorhergehende

Ausführung zu berechnen, also für den zweiten Kessel mit der Hälfte und für den dritten Kessel mit einem Viertel der Vergütung für den ersten Kessel. Das setzt aber voraus, daß die Vergütung für den ersten Kessel, die die Kläger bereits erhalten haben, den zulässigen Preis nicht überschreitet.

Die Zulässigkeit nach der GOI für sich allein, die im übrigen hier der Vereinbarung Raum läßt, genügt aber nicht, um die Annahme der preisrechtlichen Zulässigkeit zu rechtfertigen. Nach der zwingenden Vorschrift der erwähnten Preisverordnung Nr. 182 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — vom

28. August 1951 (GBl. S. 816) — § 1 — ist nämlich vor Anwendung der GOI die der Rechnung zugrunde zu legende Planbausumme um 42 v. H. zu kürzen. Die Verordnung spricht allerdings ausdrücklich nur von Projektierungsleistungen. Das volkswirtschaftliche Interesse an der Senkung der Baukosten läßt aber in diesem Punkte keine andere preisrechtliche Betrachtung der Konstruktionsleistungen zu. Außer Kraft getreten ist die Verordnung nur für den Bereich der Preisordnung Nr. 1283 vom 26. März 1959 (GBl.-Sonderdruck Nr. P 790) — d. h. für die Leistungen von volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen von VEB — und der Preisordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 (GBl.-Sonderdruck P 25) — d. h. für bautechnische Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure, die übrigens die GOI für grundsätzlich anwendbar erklärt. Sonst ist sie in Kraft geblieben.

Es bedarf der Nachprüfung, ob diese Kürzung vorgenommen worden ist. Allerdings würde es nicht notwendig sein, daß eine ausdrückliche Vereinbarung dieser Art getroffen ist. Es muß aber geprüft werden, ob der für die Ausführung eines Kessels vereinbarte Betrag im Ergebnis auch dann gerechtfertigt ist, wenn man von der Planbausumme 42 v. H. kürzt.

Wenn die Kläger etwa für den ersten Kessel zuviel erhalten haben sollten, muß das auf die ihnen für den zweiten und den dritten Kessel zustehende Vergütung verrechnet werden.

Das Stadtgericht wird dies im Betragsverfahren nachzuprüfen haben.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Zur staatlichen Leitung der Mechanisierung der Landwirtschaft

Die sozialistische Mechanisierung als gemeinsame Aufgabe des Landmaschinenbaus und der Landwirtschaft

Von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Prof. Dr. Heinz Such

Etwa 204 Seiten • Broschiert 9,60 DM

Die Verfasser haben sich das Ziel gesetzt, die sozialistische Mechanisierung der Landwirtschaft in ihrem gesetzmäßigen Gesamtzusammenhang zu veranschaulichen. Die Broschüre will vor allem darlegen, daß die sozialistische Mechanisierung der Landwirtschaft eine gemeinsame Aufgabe des Landmaschinenbaus und der Landwirtschaft ist, daß die Lösung dieser Aufgabe die einheitliche gesamtstaatliche Leitung und die breite Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen und der Werktätigen, vor allem der Genossenschaftsbauern, erfordert. Sie will dementsprechend die Erkenntnis der Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Leitungen auf allen Ebenen, der zentralen und örtlichen Organe der Staatsmacht, der staatlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, und der Formen der Zusammenarbeit vermitteln. Sie zeigt, welche Probleme in dem Wechselverhältnis zwischen der gesamtstaatlichen Leitung und der Entwicklung der sozialistischen kollektiven Arbeit in der Produktion und in der Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft entstehen und wie sie zu lösen sind.